



ÜBERGABE VR-MOBIL
Sonntag, 10. August 2014,
14 Uhr, Marktplatz



POSTFILIALE ZIEHT UM
Die Postfiliale in der Beinstraße zieht in die Reichstädterstraße 22.
Seite 2



STELLENANZEIGE
Mitarbeiter/in im Bereich der Asthmatherapie gesucht.
Seite 2



VOLLSPERRUNG
Kolpingstraße in Wasseralfinden vom 31. Juli bis 12. September gesperrt.
Seite 2



FRIEDHOFSDRANGUNG
Öffentliche Bekanntmachung der beschlossenen Ordnung.
Seite 4 - 6



RECHTSANSPRUCH AUF EINEN BETREUNGSPLATZ FÜR KINDER AB EINEM JAHR

Stadt Aalen bei U3-Betreuung sehr gut aufgestellt

Beim Ausbau der Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren wurden in Aalen in den letzten Jahren erhebliche Anstrengungen unternommen. Die Zahl der U3-Plätze in den Kindertageseinrichtungen wurde in den letzten acht Jahren mehr als vervierfacht. Derzeit stehen rund 550 Betreuungsplätze zur Verfügung. Die Zahl der Kitas mit U3-Betreuung ist von acht im Jahr 2006 auf 45 im Jahr 2014 angestiegen. Dies entspricht 96 Prozent der Kitas.

„Unsere Bedarfsplanung war in Zusam-

menarbeit mit allen Trägern langfristig ausgerichtet und wir können entspannt in die Zukunft blicken. Seit Inkrafttreten des Rechtsanspruchs für Kinder ab einem Jahr zum 1. August 2013 konnten wir allen Eltern einen Platz zur Verfügung stellen“, betont Oberbürgermeister Thilo Rentschler.

NACHFRAGE WIRD ZUNEHMEN

„Die Nachfrage nach U3-Plätzen wird nach den vorliegenden Erfahrungen weiter zunehmen“ erklärt Bürgermeister Wolf-Diet-

rich Fehrenbacher. „Aktuell wird in Baden-Württemberg von einer Versorgungsquote von 37 Prozent ausgegangen, die für die Erfüllung des Rechtsanspruchs ausreichend ist. In Aalen gehen wir perspektivisch von einem Bedarf in Höhe von 40 Prozent aus. Diesen können wir bereits mit dem jetzigen Ausbaustand erfüllen, da die Kinderzahlen zurückgehen.“ Der letzte größere Ausbau mit 20 Betreuungsplätzen erfolgte in der katholischen Kindertagesstätte St. Vinzenz in der Innenstadt.

Zum zweiten Mal hat das Amt für Soziales, Jugend und Familie in diesem Jahr einen zentralen Abgleich aller angemeldeten Kinder vorgenommen. Es wurden für das kommende Kindergartenjahr 230 Kinder unter drei Jahren angemeldet, davon konnten 180 Kinder, das entspricht 80 Prozent, einen Platz in ihrer Wunsch-Kita erhalten. Den verbliebenen Familien konnte nach persönlichen Gesprächen für ihr Kind ein wohnort- und arbeitsplatznaher Betreu-

ungsplatz angeboten werden. Dabei haben die Einrichtungen und die Stadt gute Erfahrungen gemacht und stehen den Familien als kompetenter Ansprechpartner zur Seite. „Allen Beteiligten gebührt mein Dank. Sie sind immer bemüht, eine für alle akzeptable Lösung zu finden“ dankte Oberbürgermeister Rentschler.

KINDERTAGESBETREUNGSPLAN AKITA

Der Aalener Kindertagesbetreuungsplan AKITA 2014 dokumentiert in umfassender und anschaulicher Form die breite Palette von der Kleinkindbetreuung (U 3) bis zum Kindergarten, der Schulkindbetreuung und der Tagespflege. Es wird aber auch ein Blick in die Zukunft geworfen und die demografische Entwicklung für die einzelnen Kindergartenbezirke der Gesamtstadt aufgezeigt.

AKITA ist unter www.aalen.de zum Download verfügbar.

AALEN CITY BLÜHT „FLOWER POWER“

Die Macher stellen sich vor



Erstmals im Rahmen der Sommeraktion „Aalen City blüht“ wird es am Sonntag, 10. August von 14 bis 18 Uhr einen Tag der Gärtner geben.

Oft werden die Veranstalter von interessierten Bürgern gefragt, um welche Pflanzen und um welche Gewächse es sich an dem jeweiligen Platz handelt? Oder weshalb die Gärtner nur bestimmte an ihrem sonnigen oder eher schattigen Platz verwenden? Damit all diese Fragen voll umfänglich und erschöpfend beantwortet werden können, präsentieren sich die einzelnen Gärtnereien, Landschaftsbaubetriebe und Baumschulen am Sonntag in der Aalener City, an ihrem jeweiligen Platz.

Damit sich der Besuch auch doppelt lohnt, haben die Gärtner in der Summe 1000 Blumengrüße mitgebracht, welche an die Besucher verschenkt werden. Dabei ist daran gedacht, dass jeder Besucher maximal nur einen Blumengruß mitnimmt um möglichst 1000 unterschiedliche Menschen glücklich zu machen.

Mit dem Oldtimerbus zum 2. Aalener Tag auf die Landesgartenschau Schwäbisch Gmünd



Nach einem erfolgreichen 1. Aalener Tag auf der Landesgartenschau in Schwäbisch Gmünd präsentiert sich Aalen erneut am Sonntag, 24. August, von 12 - 17 Uhr auf der Sparkassenbühne in Wetzgau. Als besonderes Schmankerl in den Ferien hat die Stadt Aalen zwei Oldtimerbusse gechartert. Daheimgebliebene Aalenerinnen und Aalener sind zur kostenfreien Fahrt eingeladen. Sie können die Aalener Aktiven auf der Bühne unterstützen und einen schönen Tag auf der Landesgartenschau verbringen. Begleitet werden sie vom Aalener Spion.

Weil parallel zum Aalener Tag am 24. August ein Oldtimertreffen auf der Landesgartenschau stattfindet, kommen auch die Aalener Gäste in nostalgischen Bussen nach Schwäbisch Gmünd.

Die Stadt bietet Bürgerinnen und Bürgern, sehr gerne Familien mit Kindern, die kostenfreie Hin- und Rückfahrt mit den Oldtimerbussen „Sonja“ und „Romantische Strasse“ von Josef Albrecht aus Fachsenfeld an.

Knapp 60 Plätze stehen zur Verfügung.

Abfahrt ist am Sonntagmorgen 10.30 Uhr am Greutplatz, dort sind kostenfreie Parkmöglichkeiten vorhanden. Um 18 Uhr fahren die Busse von Wetzgau wieder zurück.

Mitfahren können Einzelpersonen oder Familien, die über die Verlosungsaktion einen Freifahrtschein gewonnen haben.

Gewinner holen die Freifahrtscheine im Touristik-Service Aalen ab. Pro Sitzplatz wird ein Fahrschein vergeben. Als weitere Vergünstigung können dort Eintrittskarten für den 24. August mit einem Rabatt von 10 Prozent erworben werden. Ansonsten ist der normale Tarif vor Ort zu zahlen.

Bereits die Anfahrt im Oldtimerbus ist ein Erlebnis. Mit dabei sein wird der Aalener Spion, der die Passagiere informiert, unterhält und die ein oder andere Überraschung bereit hält.

BÜHNENPROGRAMM:

Von 12 bis 17 Uhr präsentiert sich Aalen in einer bunten Vielfalt auf der Bühne im Him-

msgarten in Wetzgau. In einer rasanten Bühnenshow bieten die Aalener Mitwirkenden ein abwechslungsreiches Programm für die ganze Familie. In Vertretung von Oberbürgermeister Thilo Rentschler wird Bürgermeister Wolf-Dietrich Fehrenbacher die Aalener Delegation anführen. Und natürlich dürfen Römer, Bergleute und der Spion an diesem Tag in Schwäbisch Gmünd nicht fehlen.

Die beliebte Radio 7-Moderatorin Michaela Struhalla führt durch den Nachmittag. Zum Auftakt spielt um 12 Uhr das Bläserensemble der SHW Bergkapelle unter der Leitung von Alfons Hug. Nach der Begrüßung überrascht das Besucherbergwerk mit einem abwechslungsreichen Familienprogramm. Der Postsport-Verein Aalen zeigt AIKIDO Vorführungen. Anschließend erklärt Drachenfliegerin Sabine Flechster wie man einen Drachen baut und informiert über das anstehende 20. Aalener Drachenfest Anfang September. Der KSV Aalen zeigt den Besuchern sein Können im Ringen und überlässt danach den Römern die Bühne zum Thema „Leben am Limes“. Mit flotten Tanzeinlagen ist das Haus der Jugend Aalen vertreten und ab 15.45 Uhr sorgt die Jugendband „Gallow-Mountain-Express“ für Stimmung und gute Laune.

Mit ihrer „Limited Dog Edition“ erobern die Hundefreunde Aalen die Herzen der Tierfreunde. Zum Abschluss bespielt die Aalener Fastnachtssunft zum Sauren Meckereck mit ihren Gardetänzern und dem Elferrat die Bühne. Aus erster Hand erfahren die Landesgartenschau-Besucher mehr über das Landesnarrentreffen, das im Januar 2015 in Aalen stattfinden wird. Weitere Informationen über Aalen sind am „Aalener Tag“ im Info-Pavillon neben der Bühne erhältlich.

Anrufen und gewinnen

Rufen Sie am Freitag, 8. August zwischen 9 Uhr und 9.10 Uhr unter 07361 52 1171 an und gewinnen Sie mit ein bisschen Glück Freifahrtscheine zur Landesgartenschau.

LOKALE AGENDA

Tauschringtreffen

Die Agendagruppe Tauschring Aalen trifft sich am Dienstag, 12. August 2014 um 19.30 Uhr in der Ulrich-Pfeifle-Halle Aalen, Parkstraße 15, 73430 Aalen (Sportler-Eingang, gegenüber Kletterturm) zum monatlichen Tauschringtreffen. Die „Tauschringler“ freuen sich über jedes neue Gesicht.



NACHTWÄCHTERRUNDGANG

Rundgang mit Andreas Koch
Freitag, 8. August 2014 | Beginn: 21.30 Uhr am Marktbrunnen vor dem Touristik-Service.

Rundgang mit Christoph Geißler
Samstag, 9. August 2014 | Beginn: 21.30 Uhr am Marktbrunnen vor dem Touristik-Service.

Unkostenbeitrag: Erwachsene 2 Euro, Kinder/Jugendliche bis 16 Jahren frei.

STADTBIBLIOTHEK

Bücherzwerge

Noch wenige Plätze frei! Erneut treffen sich die „Bücherzwerge“ am Mittwoch, 13. August 2014 um 9.30 und 10 Uhr in der Kinderbibliothek im Torhaus.

Lieder singen, Reime hören und sprechen, ein Bilderbuch betrachten, lustige Bewegungsspiele kennen lernen. Dabei wird die Lust an der Sprache geweckt und die Freude an Wörtern spielerisch entdeckt. Für Kinder von ein bis vier Jahren in Begleitung eines Erwachsenen. Der Eintritt ist frei. Wegen der begrenzten Anzahl der Plätze ist eine Anmeldung unter Telefon: 07361 52-2590 bei Margrit Baumann erforderlich.

STADTFÜHRUNG

Werner Schorr führt durch die historische Innenstadt. Unkostenbeitrag: Erwachsene: 4 Euro, Kinder 2 Euro
Samstag, 9. August 2014 | 14.30 Uhr
Treffpunkt: Vor dem Büro des Touristik-Service Aalen.

ALTPAPIERSAMMLUNGEN

Bringsammlung in Wasseralfinden: Förderverein Karl-Kessler-Realschule
Samstag, 19. Januar 2013 | 9 bis 12 Uhr

Flower Power Festival in der Aalener Helferstraße



Die Aalener City blüht und die Gastronomie in der Helferstraße lädt ein zum Flower Power Festival. Ein buntes, farbenfrohes Event in der Aalener City. Ein ganz neues Gastronomieerlebnis erwartet die Gäste der Aalener City vom Freitag, 8. bis Sonntag, 10. August 2014. Alle Stühle und Tische weichen bequemen Sitzterrassen zum Chillen.

* Freitagabend läuft der Film „Woodstock“
* Samstag spielen von 19 bis 22 Uhr „The Morrisons“
* Sonntag startet ab 16 Uhr eine offene Bühne

An beiden Tagen gibt es Leckeres vom Grill von der Metzgerei Schuster.

Grundsteuer und Gewerbesteuer

Grundsteuer

Am 15. August 2014 ist die Vorauszahlungsrates auf die Grundsteuer für das 3. Quartal 2014 fällig. Fällt der Fälligkeitstag auf ein Wochenende/Feiertag, verschiebt sich der Fälligkeitstag auf den ersten folgenden Werktag. Den Grundsteuerbetrag entnehmen Sie bitte aus dem zuletzt ergangenen Grundsteuerbescheid. Dieser Grundsteuerbescheid gilt so lange, bis er durch einen neuen Bescheid ersetzt wird.

Für die Grundsteuer wird nicht jedes Jahr ein neuer Grundsteuerbescheid zugestellt. Ein schriftlicher Bescheid wird nur bei einer Änderung z. B. im Steuerbetrag oder bei einem Eigentumswechsel, zugesandt.

Bitte beachten Sie:

Die Grundsteuer wird gemäß dem Stichsprinzip stets nach den Verhältnissen zu Beginn des Kalenderjahres (1. Januar) festgesetzt. Wer am 1. Januar Eigentümer und damit Grundsteuerschuldner ist, schuldet die gesamte Jahressteuer und muss für die rechtzeitige und vollständige Entrichtung der Grundsteuer sorgen. Abweichende privatrechtliche Vereinbarungen über die Ent-

richtung der Steuer, die zwischen Verkäufer und Erwerber getroffen werden, haben auf die Steuerschuldnerschaft des Verkäufers keinen Einfluss.

Gewerbesteuer

Die Vorauszahlungsbeträge auf die Gewerbesteuer ergeben sich aus dem letzten Gewerbesteuerbescheid, den die Steuerabteilung der Stadt Aalen an die Gewerbesteuerpflichtigen verschickt hat.

Die Steuern müssen bis zum Freitag, 15.08.2014 auf einem Konto der Stadtkasse Aalen gutgeschrieben sein.

Achtung! Die Zahlung per Scheck gilt jedoch erst 3 Tage nach dem Tag des Eingangs bei der Stadtkasse als geleistet (Eingangsstempel ist maßgebend). Schecks müssen daher bis spätestens 12. August 2014 bei der Stadtkasse eingegangen sein.

Bei Kunden, die sich am SEPA-Lastschriftverfahren beteiligen, veranlasst die Stadtkasse die fristgerechte Abbuchung der fälligen Beträge vom angegebenen Giro- oder Postscheckkonto.

Ausschreibung Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR) für Fördermaßnahmen im Jahr 2015

Die Landesregierung hat das erfolgreiche Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR) neu ausgerichtet und erweitert.

ZIELE DES ELR

Ziel des ELR ist die nachhaltige strukturelle Verbesserung in Gemeinden vor allem des Ländlichen Raums. Es gilt die ökologische und soziale Modernisierung von Wirtschaft und Gesellschaft zu unterstützen, die Lebens- und Arbeitsbedingungen weiterzuentwickeln, den demografischen Veränderungen zu begegnen, die dezentrale Wirtschaftsstruktur des Landes zu stärken, der Abwanderung entgegenzuwirken, den Strukturwandel zu begleiten und dabei sorgsam mit natürlichen Lebensgrundlagen umzugehen.

Um dieses Ziel zu erreichen werden Zuschüsse ohne Rechtspflicht nach pflichtgemäßem Ermessen an Gemeinden, Gemeindeverbände, Privatpersonen und Personengesellschaften sowie an juristische Personen für Maßnahmen, der im Folgenden genannten Förderschwerpunkte gewährt.

FÖRDERSCHEWERPUNKTE

Wohnen: Erhaltung und Stärkung der Ortskerne insbesondere durch Umnutzung vor-

handener Bausubstanz, Maßnahmen zur Erreichung zeitgemäßer Wohnverhältnisse (umfassende Modernisierung), ortsbildgerechte Neubauten in Baulücken, Verbesserung des Wohnumfelds, Entflechtung unverträglicher Gemengelage und Neuordnung mit Baureifmachung von Grundstücken.

Grundversorgung: Sicherung der wohnortnahen Grundversorgung mit Waren und Dienstleistungen.

Gemeinschaftseinrichtungen: Schaffung und Anpassung von Gemeinbedarfseinrichtungen.

Arbeiten: Unterstützung von kleinen und mittleren Unternehmen zum Erhalt der zentralen Wirtschaftsstruktur sowie zur Sicherung und Schaffung von zukunftsfähigen Arbeitsplätzen vor allem in Verbindung mit der Entflechtung unverträglicher Gemengelage, der Reaktivierung von Gewerbe- und Militärbrachen, einschließlich vorbereitender Maßnahmen wie Baureifmachung von Grundstücken und die dazu notwendige innere Erschließung von Gewerbegebieten.

Bei Zuschüssen für Maßnahmen in den Förderschwerpunkten Wohnen, Grundversorgung und Gemeinbedarfseinrichtungen ist das Vorliegen eines von der Gemeinde aufgestellten Entwicklungskonzepts für den jeweiligen Ort Voraussetzung. Dieses örtli-

Säumniszuschläge und Mahngebühren

Die Stadtkasse ist bei verspätetem Zahlungseingang verpflichtet, Säumniszuschläge und Mahngebühren nach der Abgabenordnung wie folgt zu berechnen: Der Säumniszuschlag beträgt für jeden angefangenen Monat ein Prozent des auf 50 Euro nach unten abgerundeten Betrages, die Mahngebühr 0,5 Prozent des Mahnbetrags, mindestens vier Euro, höchstens jedoch 75 Euro. Die Angabe des Kassenzzeichens ist unbedingt erforderlich. Dadurch lassen sich Rückfragen und Missverständnisse vermeiden.

Bei Abbuchung durch die Stadtkasse entfällt das Überwachen von Zahlungsterminen, die Überweisung und gleichzeitig werden Mahngebühren und Säumniszuschläge für verspätete Zahlungen vermieden.

Deshalb empfiehlt die Stadtkasse - falls noch nicht geschehen - der Stadt Aalen ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Selbstverständlich ist ein Widerruf des Mandats jederzeit ohne Angabe von Gründen möglich.

Vordrucke für SEPA-Lastschriftmandate sind telefonisch unter Telefon: 07361 52-1035 oder 52-1085, über die E-Mail-Adresse Stadtkasse@Aalen.de oder im Internet unter www.aalen.de erhältlich.

Das Entwicklungskonzept liegt für Dewangen, Waldhausen und Ebnat vor. Für ausführungsfähige Vorhaben in diesen Teilorten kann deshalb für das Programmjahr 2015 ein Zuschussantrag gestellt werden. Für Maßnahmen im Förderschwerpunkt Arbeiten ist kein örtliches Entwicklungskonzept Voraussetzung, deshalb können für gewerbliche Projekte im gesamten Stadtgebiet Zuschussanträge für 2015 gestellt werden.

Anträge müssen bis zum 30.09.2014 bei der Stadt Aalen eingereicht werden.

Weitere Informationen insbesondere zur Antragsstellung, Höhe der Förderung und Fristen erhalten Sie von den

Ansprechpartnern der Stadt Aalen:

- * für gewerbliche Projekte: Wolfgang Weiß, Wirtschaftsbeauftragter der Stadt Aalen. Telefon: 07361 52-1129 E-Mail: wolfgang.weiss@aalen.de
- * für private Projekte und Wohnungen: Eva-Maria Emmenecker Bau- und Liegenschaftsamt der Stadt Aalen Telefon: 07361 52-1437 E-Mail: bau-liegenschaftsamt@aalen.de

oder auf der Homepage der Regierungspräsidien Baden-Württemberg unter <http://www.rp.baden-wuerttemberg.de/servelet/PB/menu/1244389/index.html#INFO>

Märchen von Pflanzen und Blumen

Helga Schwarting und Ute Hommel laden alle großen und kleinen Märchenfreunde noch einmal ein zu einem Märchenabend in der Spitalstraße. Am **Donnerstag, 7. August um 19 Uhr** geben sie Naturmärchen von Pflanzen und Blumen zum Besten. Die Veranstaltung findet nur bei schönem Wetter statt.

Postfiliale zieht um

Die Postfiliale in der Aalener Innenstadt zieht im August von der Beinstraße 39 in die Reichsstädter Straße 22 um.

„Ich freue mich, dass die Postfiliale in der Innenstadt mit neuem Standort erhalten bleibt und dadurch die wohnortnahe postalische Versorgung der Bevölkerung gewährleistet ist.“, betont Oberbürgermeister Thilo Rentschler.

Die neue Filiale wird am 11. August 2014 eröffnet.

Ferienbetreuung ganztägig

Die Stadt Aalen bietet in den Sommerferien 2014 eine ganztägige Kinder-Ferienbetreuung an. Die Betreuung findet im Haus der Jugend, Friedhofstraße 8 in Aalen statt. Familien, die den städtischen Familienpass (FP) haben, erhalten eine 50%ige Ermäßigung auf den Elternbeitrag (ohne Mittagessen). Sommerferien (1. September bis 12. September 2014), Elternbeitrag: 280 € + Mittagessen 35 €

Anmeldungen bitte bis spätestens **Freitag, 8. August 2014** an das Stadtjugendreferat, Friedhofstraße 8, 73430 Aalen oder per Telefon 07361 52-497-30 oder E-Mail: HausderJugend@aalen.de. Das Anmeldeformular ist unter www.aalen.de zu finden.

OB Rentschler begrüßt Ortsumgehung Mögglingen

Die Meldung aus Berlin von vergangener Woche hat auch in Aalen Begeisterung ausgelöst. Oberbürgermeister Thilo Rentschler betont, dass die Ebnater Steige und die Ortsumgehung Ebnat sowie der Ausbau Aalen-Essingen ebenfalls nicht aus den Augen verloren werden dürften.

„Die Ortsumgehung Mögglingen war dringend notwendig und die rasche Umsetzung der Maßnahme ist ein Gewinn für die Menschen und Unternehmen der ganzen Region Ostwürttemberg. Ich begrüße es sehr, dass das Bundesverkehrsministerium die Bedeutung der West-Ost-Achse erkannt hat.“

Durch die Beseitigung des Nadelöhrs in Mögglingen rückt Aalen noch näher an Stuttgart heran und der Verkehr auf der B29 als wichtige Verkehrsader im Land kann nach der Tunnelöffnung in Schwäbisch Gmünd Ende letzten Jahres nun noch flüs-

Mögliche Gewässertrübungen im Kocher

Ursache sind städtische Baumaßnahmen

In Unterkochen wird derzeit die Brücke über den schwarzen Kocher an der Knöcklingstraße erneuert und etwas weiter flussabwärts die Renaturierung des Kochers im Bereich Breitwiesen durchgeführt. Baubedingt wird es deshalb in den nächsten Monaten möglicherweise kurzzeitig zu Gewässertrübungen des Kochers kommen, die unbedingt sind. Die Reichweite dieser Trübungen ist abhängig vom Feinstoffanteil des Sohlsubstrats und von der Wasserführung und lässt sich im Voraus nicht abschätzen.

Die Stadtverwaltung bittet die Bevölkerung um Verständnis.

siger nach Stuttgart rollen“ erklärt das Stadtoberhaupt.

Rentschler betont, dass der Ausbau der Ebnater Steige und die Ortsumgehung Ebnat als B29a im Bundesverkehrswegeplan im vordringlichen Bedarf ausgewiesen seien. Sobald die notwendigen Voraussetzungen vorliegen, werde die Stadtverwaltung ein Bebauungsplanverfahren in die Wege leiten und die Maßnahme vorantreiben. Dieser Südzubringer zur Autobahn wäre die wichtige Fortführung der West-Ost-Achse und hätte auch bereits eine jahrzehntelange Geschichte.

10.000 Fahrzeuge, die tagtäglich durch Unterkochen in Richtung Autobahn schleichen, seien unzumutbar. Die B29a würde hier für die Autos und LKWs, aber vor allem auch für die Bürgerinnen und Bürger eine wesentliche und dringend erforderliche Entlastung bringen.

FUNDSACHEN	
3 Katzenbabys, Fundort: Nachtigallweg; Katze, schwarz, Fundort: Bundesstraße Unterkochen. Zu erfragen beim Tierheim Dreherhof, Telefon: 07366 5886.	rainweg; Mountainbike, Fundort: Hirschbachtal; Mountainbike, Fundort: Bahnhofstraße.
Tasche, Fundort: Parkhaus Mercatura; Geldbörse / Brustbeutel, Fundort: Kälbles-	Verschiedene Schlüssel der Schillerschle. Zu erfragen beim Fundamt Aalen, Telefon: 07361 52-1087

ZU VERSCHENKEN	
Schreibtisch, Telefon: 07361 71568;	Kondentrockner „Bosch“ Typ Maxx 6, Telefon: 07361 610464;

Der „Tiefe Stollen“ in Aalen-Wasseralfingen wird seit 1989 auch für die Behandlung von Patienten mit Atemwegserkrankungen genutzt. Der Heilstollen befindet sich in einem extra dafür eingerichteten Bereich des früheren Eisenerzbergwerkes, dort stehen 25 Liegen bereit.

Für die Patientenbetreuung im Bereich der Asthmathherapie suchen wir zum frühestmöglichen Zeitpunkt befristet für die Dauer einer Arbeitsunfähigkeitsvertretung

eine Mitarbeiterin / einen Mitarbeiter in Teilzeit (Kennziffer 8014/1)

für den Saisonbetrieb im Rahmen einer kurzfristigen Beschäftigung. Die Saison 2014 dauert bis Anfang November. Der Beschäftigungsumfang beträgt im Saisondurchschnitt 13 Std./Woche, die Arbeitszeiten werden dienstplanmäßig festgelegt und orientieren sich an den Öffnungs- und Belegungszeiten.

Die Aufgaben umfassen schwerpunktmäßig:

- * die Patientenbetreuung unter Tage einschließlich der Kinderkuren,
- * Durchführung von Lungenfunktionsmessungen, Blutdruckmessungen so wie Verabreichung von Inhalationen,
- * Abhalten von Atemgymnastik,
- * Führen von Patientendokumentationsbögen,
- * Reinigung der medizinischen Geräte.

Hierfür suchen wir eine Fachkraft mit einer abgeschlossenen Ausbildung zur Pflegefachkraft (Gesundheits- und Krankenpflegerin/Gesundheits- und Krankenpfleger bzw. Krankenschwester/Krankenpfleger) oder zur/zum medizinischen Fachangestellten bzw. Arzthelferin/Arzthelfer oder mit vergleichbarem Berufsabschluss bzw. Qualifikation. Sie sollten über hohe Flexibilität und Belastbarkeit verfügen sowie über eine selbstständige und verantwortungsvolle Arbeitsweise. Sie zeichnen freundliches und zu-vorkommendes Auftreten aus, arbeiten gerne mit Menschen und sind kontaktfreudig und kundenorientiert. Das besondere Vertrauensverhältnis mit den Patienten erfordert zudem fachliche Kompetenz sowie Verschwiegenheit und Loyalität.

Wir bieten eine Beschäftigung, die sich am Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) orientiert und setzen uns für Chancengleichheit ein.

Bei Interesse freuen wir uns über Ihre aussagekräftige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen unter Angabe der Kennziffer bis **spätestens Freitag, 22. August 2014** an die Stadt Aalen, Personal- und Organisationsamt, Postfach 17 40 in 73407 Aalen.

Für Fragen und Auskünfte steht Ihnen der Leiter des Amts für Kultur und Tourismus, Dr. Roland Schurig unter Telefon: 07361 52-1114 gerne zur Verfügung.

Vollsperrung der Kolpingstraße Wasseralfingen

Die Kolpingstraße ist zwischen der Peter-Köhle-Straße und der Wiesendorfstraße seit 31. Juli bis 12. September voll gesperrt. Die Stadtwerke verlegen Ver- und Entsorgungsleitungen.

Um die Wassermengen der vergrößerten Einzugsgebiete abführen zu können, muss der Kanal größer dimensioniert werden. In der Gas- und Wasserversorgung werden die in die Jahre gekommenen Leitungen erneuert.

Eine Durchfahrt ist im angegebenen Zeitraum nicht mehr möglich, Fußgänger können weiterhin passieren.

Der Omnibusverkehr der OVA-Buslinie muss umgeleitet werden. Daher entfallen

IMPRESSUM

Herausgeber
Aalen - Presse- und Informationsamt
Marktplatz 30
73430 Aalen
Telefon: (07361) 52-1142
Telefax: (07361) 52-1902
E-Mail: presseamt@aalen.de

Verantwortlich für den Inhalt
Oberbürgermeister Thilo Rentschler
und Pressesprecherin Karin Haisch

Druck
Druckhaus Ulm Oberschwaben GmbH & Co., 89079 Ulm, Siemensstraße 10

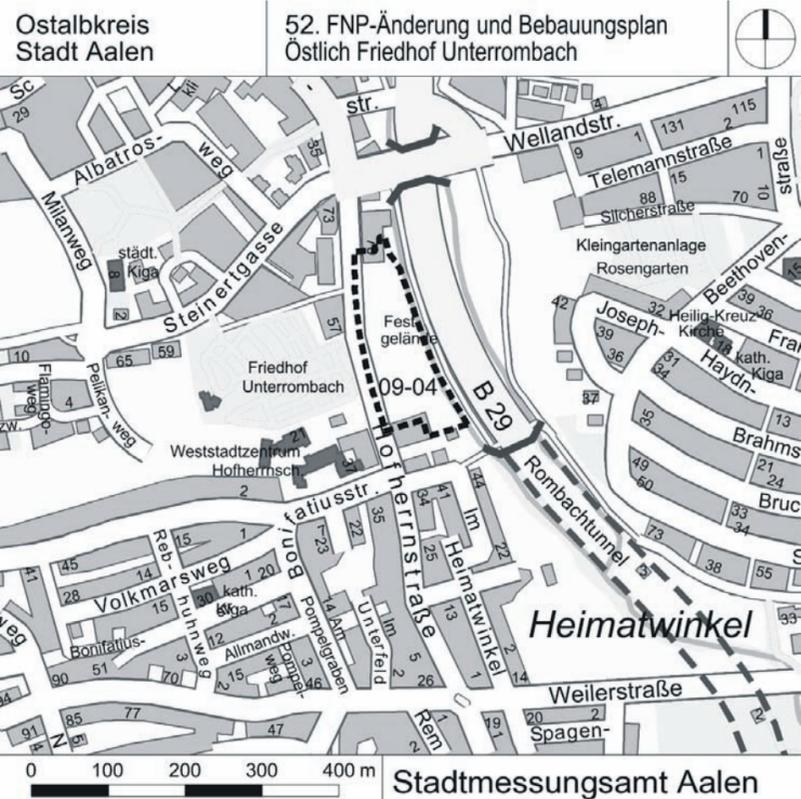
Erscheint wöchentlich mittwochs

Kraft und Energie sammeln: Sonderveranstaltung mit Diane Bolsinger
Bitte warme Kleidung und eine Decke oder Schlafsack mitbringen, das Klangerlebnis dauert 1 1/2 Stunden. Teilnahme 14 € / Anmeldung unter 07361 970280

Klangschalen-Meditation im „Tiefen Stollen“

Entspannt und gestärkt in den Alltag
8./15./22. August 2014, jeweils 16:30 Uhr

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG



Östlich Friedhof Unterrombach

Bebauungsplan / Satzung über örtliche Bauvorschriften / Flächennutzungsplan für die Verwaltungsgemeinschaft Aalen / Öffentliche Auslegung

Öffentliche Auslegung nach § 3 Absatz 2 Baugesetz (BauGB) des Bebauungsplanentwurfes „Östlich Friedhof Unterrombach“ im Planbereich 09-04 im Ortsteil Aalen-Weststadt, Plan Nr. 09-04 vom 6. Juni 2014 (Gerhardt.stadtplaner.architekten, Karlsruhe) / Stadtmessungsamt Aalen / Stadtmessungsamt Aalen, der Begründung vom 6. Juni 2014 (Gerhardt.stadtplaner.architekten, Karlsruhe), des Umweltberichts mit integriertem Grünordnungsplan vom

12. Juni 2014 (BIOPLAN – Gesellschaft für Landschaftsökologie und Umweltplanung, Heidelberg) und der Satzung über örtliche Bauvorschriften für das Bebauungsplanbereich, Plan Nr. 09-04 sowie des Entwurfs der 52. Flächennutzungsplan-Änderung im „Bereich Östlich Friedhof Unterrombach“ in Aalen-Weststadt vom 26. März 2014 (Stadtmessungsamt Aalen) und Begründung vom 6. Juni 2014 (Stadtmessungsamt Aalen)

Bereich Obere Bahnstraße

Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Obere Bahnstraße“ im Planbereich 07-08 in Aalen-Kernstadt, Plan Nr. 07-08/3 vom 8. Januar 2014 (redaktionell ergänzt am 18. Juni 2014) und der Satzung über örtliche Bauvorschriften für das Planbereich, Plan Nr. 07-08/3

Aufgrund von § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548), § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.01.2012 (GBl. S. 65), § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, berichtigt Seite 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2009 (GBl. S. 185), der Baunutzungsverordnung (BauN-VO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) und der Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) hat der Gemeinderat der Stadt Aalen in öffentlicher Sitzung am 15.07.2014 die folgenden Satzungen beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes vom 08.01.2014 (redaktionell ergänzt am 18.06.2014).

Der Abgrenzungsplan kann im Stadtplanungsamt eingesehen werden (s. unten); alternativ ist eine Information im Internet über das Geodatenportal der Stadt Aalen möglich (www.aalen.de)

§ 2 Bestandteile der Satzungen

1. Der Bebauungsplan (Stadtmessungsamt / Stadtmessungsamt Aalen) besteht aus

- * dem zeichnerischen Teil vom 08.01.2014 und
- * dem textlichen Teil vom 08.01.2014 / 18.06.2014

jeweils mit planungsrechtlichen Festsetzungen gemäß § 9 BauGB.

2. Die örtlichen Bauvorschriften gemäß § 74 LBO bestehen aus

- * dem zeichnerischen Teil vom 08.01.2014 und
- * dem textlichen Teil vom 08.01.2014 / 18.06.2014.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 LBO handelt, wer den aufgrund von § 74 LBO erlassenen bauordnungsrechtlichen Vorschriften zuwiderhandelt.

§ 4 Inkrafttreten der Satzungen

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften treten mit der öffentlichen Bekanntmachung nach § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.

Durch diesen Bebauungsplan (Plan Nr. 07-08/3) und die Satzung über örtliche Bauvorschriften werden folgende Bebauungspläne und Satzungen aufgehoben, soweit sie vom Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes Plan Nr. 07-08/3 überlagert werden:

- * Bebauungsplan "Obere Bahnstraße", Plan Nr. 07-08, rechtsverbindlich ab 19.06.1971
- * Bebauungsplan "Änderung des Bebauungsplanes 07-08 bezüglich der planungsrechtlichen Festsetzungen zu Gewerbegebiet", Plan Nr. 07-08/1
- * nicht qualifizierter Bebauungsplan VII-08, genehmigt am 16.01.1956.

Der Bebauungsplan weicht von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Aalen ab. Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung des § 13 a Abs. 2 Nr. 2 an die Festsetzung des Bebauungsplanes angepasst. Der Bebauungsplan bedarf nicht der Genehmigung des Regierungspräsidiums Stuttgart gemäß § 10 Absatz 2 BauGB.

Der Bebauungsplan und die Begründung sowie die Satzung über örtliche Bauvorschriften werden vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht im Stadtmessungsamt Aalen (5. Stock, Zimmer 511) während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag 8.30 bis 11.45 Uhr, Montag bis Mittwoch 14.30 bis 16 Uhr, Donnerstag 15 bis 18 Uhr, Freitag 8.30 bis 12 Uhr) bereitgehalten. Es wird empfohlen, einen Termin zur Einsichtnahme zu vereinbaren; es können auch außerhalb dieses Zeitraumes Termine vereinbart werden (Telefon: 07361 52-1511). Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft gegeben.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 des BauGB in der Fas-

Ebenso ausgelegt werden die wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen.

Der Gemeinderat der Stadt Aalen hat in seiner Sitzung am 15. Juli 2014 die Entwurfs des oben genannten Bebauungsplanes sowie der Satzung über örtliche Bauvorschriften für das Bebauungsplanbereich, Plan Nr. 09-04 gebilligt.

Außerdem hat der Gemeinsame Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Aalen mit den Gemeinden Essingen und Hüttlingen in seiner Sitzung am 29. Juli 2014 beschlossen, den Flächennutzungsplan für die Verwaltungsgemeinschaft Aalen im Bereich „Östlich Friedhof Unterrombach“ im Parallelverfahren zu ändern und an den Bebauungsplan anzupassen (§ 8 Abs. 2 BauGB). Der Entwurf 52. FNP-Änderung und die Begründung wurden gebilligt.

Das Plangebiet wird durch folgende Flurstücke begrenzt und es werden teilweise Flurstücke angeschnitten:

- Im Norden durch die Flst. 175/11,
 - Im Osten durch die Flst. 202/1, 171/1,
 - Im Süden durch die Flst. 168, 170/2, 169/5. Folgende Flst. werden angeschnitten: 168/1, 202/1.
 - Im Westen durch die Flst. 150/11.
- Folgende Flst. werden angeschnitten: 150/4 Das Plangebiet weist eine Größe von ca. 1.62 ha auf und betrifft die Flurstücke: 170/1, 171, 172, 173, 174/2, 175/1, 175/8 sowie Teile der Straßenparzelle 150/11.

Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist aus dem ausgelegten Bebauungsplanentwurf ersichtlich.

Ziel der Planung ist die Sicherung der örtlichen Nahversorgung (Wochenmarkt und Einzelhandel) in Verbindung mit einer Stärkung der örtlichen Wohnfunktion.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Textteil, der Entwurf der Satzung über örtliche Bauvorschriften, die Begründung, der Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan, bereits vorliegende umweltbe-

zug der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I Seite 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Festsetzungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass:

- * eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von Vorschriften der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim O zustandekommen dieser Satzung nach § 4 Absatz 2 GemO in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres geltend gemacht worden sind;
- * eine etwaige beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1-3 des Baugesetzbuches (BauGB),
- * eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 etwaige beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes
- * etwaige beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) und
- * etwaige beachtliche Fehler nach § 214 Absatz 2a des Baugesetzbuches (BauGB) beim Zustandekommen dieser Satzung nach § 215 Absatz 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die Unbeachtlichkeit der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften ist nicht gegeben, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung und die Bekanntmachung der Satzungen verletzt worden sind.

Aalen, 30. Juli 2014
Bürgermeisteramt Aalen

gez.
Rentschler
Oberbürgermeisters

zogen Stellungnahmen sowie die 52. FNP-Änderung mit Begründung sind in der Zeit vom 14. August 2014 bis 15. September 2014, je einschließlich, im Rathaus in 73430 Aalen, Marktplatz 30, auf dem Flur des 5. Obergeschosses (an der Wand gegenüber dem Zimmer 509) während der üblichen Dienststunden öffentlich zu jedermanns Einsichtnahme ausgelegt.

Die Öffnungszeiten des Rathauses sind von Montag bis Donnerstag 8.30 bis 11.45 Uhr, Montag bis Mittwoch 14 bis 16 Uhr, Donnerstag 15 bis 18 Uhr, Freitag 8.30 bis 12 Uhr. Außerhalb dieser Zeiten können andere Termine vereinbart werden, Telefon: 07361 52-1511 oder per E-Mail stadtmessungsamt@aalen.de. Auskünfte werden ebenfalls im Stadtmessungsamt gegeben.

Zur gleichen Zeit können die Unterlagen über die 52. FNP-Änderung mit Begründung auch bei den Bürgermeisterämtern in Essingen und Hüttlingen eingesehen werden.

- Es werden Informationen zu folgenden umweltrelevanten Aspekten ausgelegt:
- Schutzgut Mensch
 - * Lärmimmissionen
 - Schutzgut Pflanzen und Tiere
 - * Artenschutz, insb. Zauneidechse, Fledermäuse, Tagfalter
 - * Biotop insb. Fettwiese mittlerer Standorte
 - Schutzgut Boden
 - * Altlasten
 - * Versiegelungen
 - Wasser
 - Klima / Luft
 - Landschaftsbild

Als Informationsgrundlage ist dieser Bebauungsplanentwurf parallel auch im Internet unter "www.aalen.de > Bürgerservice > Bürgerbeteiligung > Bebauungspläne" oder über die Adresse "www.aalen.de/planungs-beteiligung" (während des o. g. Zeitraumes) abrufbar. Diese Informationsmöglichkeit ist ausschließlich für die Beteiligung der Öffentlichkeit im Bebauungsplan-Verfahren

bestimmt. Bei einer unzulässigen Weiterverarbeitung eines Bebauungsplanentwurfes übernimmt die Stadt Aalen keine Gewährleistung (Verbindlichkeit haben nur die Originale). Es wird darauf hingewiesen, dass die förmliche Auslegung im Sinne des § 3 Abs. 2 BauGB nur im Stadtmessungsamt vorgenommen wird. Auskünfte werden dort gegeben.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Stadtmessungsamt Aalen, Marktplatz 30, 73430 Aalen oder bei den Bürgermeisterämtern in 73457 Essingen, Rathausgasse 9 und 73460 Hüttlingen, Schulstraße 10 abgegeben werden. Es wird gebeten die volle Anschrift anzugeben. Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist auch über das im o.g. Link "Planungsbeteiligung" eingerichtete Kontaktformular abgegeben werden.

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig und Behördenbeteiligung, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen (§ 4 a Abs. 6 BauGB). Außerdem darf der Inhalt der betroffenen Stellungnahmen nicht für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes von Bedeutung sein. Über die Stellungnahmen entscheidet der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Aalen, 30. Juli 2014
Bürgermeisteramt Aalen
gez.
Rentschler
Oberbürgermeister

ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNG

Die Stadt Aalen | Grünflächenamt | Marktplatz 30 | 73430 Aalen | Telefon: 07361 52-1602 | Fax: 52-1913 | schreibt nach § 12, VOL/A öffentlich aus:

Dienstleistung: Schließ- und Kontrolldienst Stadtgarten Aalen 2014 – 2016 (01.09.2014 – 31.08.2016) (inkl. Schließdienst Schaukeldrachen Spritzenhausplatz Aalen)

Ort der Ausführung: Stadtgarten Aalen, Curfeßstraße und Spritzenhausplatz Aalen

Art des Auftrags und Umfang der Leistungen:

- * Schließdienst (morgens und abends) an 5 Toren des Stadtgartens, 1462 Arbeitsgänge (2 pro Tag)
- * Kontrolldienst im Stadtgarten vor dem abendlichen Zuschließen, 731 Arbeitsgänge (1 pro Tag)
- * Zusätzliche Kontrollgänge von Mai bis September tagsüber zu unterschiedlichen Zeiten (2 pro Tag), 612 Arbeitsgänge
- * Schließdienst Schaukeldrachen Spritzenhausplatz Aalen (morgens und abends) von April bis Oktober, 428 Arbeitsgänge (1 pro Tag, Auf- und Zuschließen entspricht 1 Arbeitsgang)
- * inkl. Vorlage schriftlicher Nachweise

Frist der Ausführung: Leistungsbeginn: Montag, 1. September 2014
Leistungsende: Mittwoch, 31. August 2016

Die Verdingungsunterlagen können bei der Stadt Aalen, Grünflächenamt, Zimmer 602 unter der oben genannten Adresse ab Mittwoch, 6. August 2014 angefordert/abgeholt werden.

Entschädigung für Verdingungsunterlagen: 5 Euro pro Einzel-Exemplar zuzüglich 3 € bei Versand (Verrechnungsscheck oder gegen Barzahlung). Das Entgelt wird nicht zurück erstattet.

Einreichung der Angebote: Die Bewerbungsunterlagen sind an das Bau- und Liegenschaftsamt, Marktplatz 30, Zimmer 438, 73430 Aalen, zu richten.

Bei der Eröffnung dürfen anwesend sein: Bieter sind nicht zugelassen.

Eröffnung der Angebote: Dienstag, 19. August 2014 um 10.20 Uhr beim Bau- und Liegenschaftsamt, Rathaus, 4. Stock, Zimmer 427.

Zahlungsbedingungen: Nach § 17 VOL/B und den Besonderen und Zusätzlichen Vertragsbedingungen. Die Eignung des Bieters ist nachzuweisen durch die Mitgliedschaft in der Berufsgenossenschaft.

Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: Freitag, 29. August 2014

Zuständige Behörde zur Nachprüfung behaupteter Vergabeverstöße: Regierungspräsidium Stuttgart, Postfach 80 07 09, 70507 Stuttgart, Ruppmannstr. 21, 70565 Stuttgart.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Friedhofsordnung

Friedhofsordnung der Stadt Aalen (FHO) vom 24. Juli 2014

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes Baden-Württemberg vom 21. Juli 1970, zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. April 2014 (GBL. S.93) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2,11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 24. Juli 2014 nachfolgende Friedhofsordnung beschlossen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Widmung
- § 2 Öffnungszeiten
- § 3 Verhalten auf dem Friedhof
- § 3 a Fahrerlaubnisse zum Befahren der Friedhofswege
- § 4 Gewerbliche Betätigung
- § 5 Allgemeines zu Bestattungsvorschriften
- § 6 Särge
- § 7 Aushebung der Gräber
- § 8 Ruhezeit
- § 9 Umbettungen
- § 10 Allgemeines zu Grabstätten
- § 11 Reihengräber
- § 12 Wahlgräber
- § 12a Baumbestattungswahlgräber
- § 12b Urnengemeinschaftsgräber
- § 12 c Sargrasengräber
- § 13 Besondere Grabstätten
- § 14 Gestaltungsvorschriften
- § 15 Nutzung der Kolumbarien
- § 16 Genehmigungserfordernis
- § 17 Standsicherheit
- § 18 Unterhaltung
- § 19 Entfernung
- § 20 Allgemeines zum Herrichten und zur Pflege der Grabstätten
- § 21 Vernachlässigung der Grabpflege
- § 22 Benetzung der Leichenhalle
- § 23 Alte Rechte
- § 24 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung
- § 25 Ordnungswidrigkeiten
- § 26 Gebühren
- § 27 In-Kraft-Treten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Widmung

(1) Die Friedhofsordnung gilt für alle Friedhöfe die im Besitz und unter der Verwaltung der Stadt Aalen stehen.

(2) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Aalen. Sie dienen grundsätzlich der Bestattung aller verstorbenen Einwohner der Stadt Aalen und der in Aalen verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz. Außerdem dürfen auf diesen Friedhöfen Verstorbene bestattet werden, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht. In besonderen Fällen kann die Friedhofsverwaltung die Bestattung anderer Verstorbener zulassen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Stadt Aalen ist.

(3) Ferner kann auf dem Friedhof bestattet werden, wer früher in der Stadt Aalen gewohnt hat und seine Wohnung hier nur wegen der Aufnahme in ein auswärtiges Altenheim, Altenpflegeheim oder eine ähnliche Einrichtung oder wegen Verletzung des Wohnsitzes zu auswärts wohnenden Angehörigen zur Vermeidung der Aufnahme in eine dergenannten Einrichtungen aufgegeben hat.

(4) Die Verstorbenen werden auf dem Friedhof des Stadtbezirks bestattet, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten. Etwas anderes gilt, wenn
a) ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht, oder
b) der Verstorbene in einer besonderen Art von Grabstätte beigesetzt werden soll und keine solche Grabstätte auf dem Friedhof des Stadtbezirks zur Verfügung steht. Die Friedhofsverwaltung kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

(5) Friedhöfe und Friedhofsteile können nach § 10 BestG entwidmet werden. Während der schrittweisen Umwandlung des St. Johann-Friedhofes in Aalen gelten für dessen Weiterbenützung die Belegungsbeschränkungen gemäß Beschluss des Gemeinderats vom 2. März 1950:

1. Eine Wiederbelegung der Reihengräber im St.Johann-Friedhof kommt ab sofort nicht mehr in Betracht. Freiwerdende Reihengräber dürfen nicht mehr belegt werden und sind einzubauen.
2. Bestehende Reihengräber dürfen bei Ablauf der derzeitigen Ruheperioden in Familien- oder Wahlgräber umgewandelt werden. Die Unterhaltung und Pflege solcher

Familien- und Wahlgräber ist so lange möglich, als die Nutzungsgebühren für diese Gräber entrichtet werden. Eine Wiederbelegung der nach Inkrafttreten dieses Beschlusses in Familien- und Wahlgräber umgewandelten Reihengräber ist ausgeschlossen.

3. Abweichend von Nr. 1 und 2 dürfen noch einmal belegt werden:

- a) Familien- und Wahlgräber, die vor dem 1. April 1950 bereits bestanden;
- b) Reihengräber, wenn die Umwandlung in Familien- und Wahlgräber vor dem 1. April 1950 zugunsten des Inhabers eines daneben liegenden bereits bestehenden Familien- und Wahlgrabes vorgemerkt war. Die Unterhaltung und Pflege dieser Familien- und Wahlgräber ist ebenfalls so lange möglich, als die Nutzungsgebühren für diese Gräber entrichtet werden.
- 4. In den in Nr. 3 genannten Familien- und Wahlgräbern, die noch einmal belegt werden dürfen, können nur der Nutzungsberechtigte und seine nächsten Angehörigen bestattet werden. Als nächste Angehörige gelten:
 - a) Ehegatten des Nutzungsberechtigten
 - b) Verwandte des Nutzungsberechtigten in gerader auf- und ab steigender Linie;
 - c) Geschwister oder angenommene Kinder des Nutzungsberechtigten;
 - d) die Ehegatten der unter b) und c) genannten Personen. Auch die Beisetzung von Urnen stellt eine Belegung im Sinne der vorstehenden Bestimmungen dar.

(6) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

II: Ordnungsvorschriften

§ 2 Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe dürfen grundsätzlich nur während der bekanntgegebenen Öffnungszeiten auf allen städtischen Friedhöfen lauten:

April bis September	7 bis 20 Uhr
Oktober und März	8 bis 18 Uhr
November bis Februar	8 bis 17 Uhr

(2) Die Stadt kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 3 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofpersonals sind zu befolgen. Das Aufsichtspersonal ist berechtigt, Personen, die seine Weisungen nicht befolgen, aus dem Friedhof zu verweisen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- a) Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeugen der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden sowie Personen bzw. Fahrzeuge mit besonderen Fahrerlaubnissen.
- b) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen,
- c) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
- d) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
- e) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern sowie Haus- und hausmüllähnliche Abfälle und außerhalb der Friedhöfe anfallende Grünabfälle auf den Friedhöfen zu entsorgen
- f) das Aufstellen von nicht genehmigten Einrichtungen und Gegenständen wie Stühlen und Bänken,
- g) Waren und gewerbliche Dienste anzubieten,
- h) Druckschriften zu verteilen,
- i) jede Sammeltätigkeit.

Ausnahmen können von der Friedhofsverwaltung zugelassen werden, soweit sie mit der Würde des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.

(3) Kinder unter 7 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung von Erwachsenen und unter deren Verantwortung besuchen.

(4) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

§ 3 a Fahrerlaubnisse zum Befahren der Friedhofswege

Die Grabnutzungsberechtigten sowie die

Verfügungsberechtigten können bei der Friedhofsverwaltung gegen Vorlage eines Schwerbehindertenausweises mit den Merkzeichen „aG“ (außergewöhnlich gehbehindert), „H“ (hilflos), „Bl“ (blind) oder „B“ (ständige Begleitung erforderlich) die Ausstellung einer Fahrerlaubnis zum Befahren der Friedhofswege beantragen. Die Fahrerlaubnis wird befristet entsprechend der Gültigkeit des Schwerbehindertenausweises ausgestellt. In Ausnahmefällen kann gegen Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung in Anlehnung an die Merkzeichen von Schwerbehindertenausweisen eine Fahrerlaubnis für die Dauer von einem Jahr ausgestellt werden. Für die Ausstellung von Fahrerlaubnissen wird eine Verwaltungsgebühr nach der Verwaltungsgebührenordnung erhoben.

§ 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. Es kann den Umfang der Tätigkeit festlegen. Die Zulassung kann ohne zeitliche Begrenzung erteilt werden.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die

- a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
- b) selbst oder deren fachliche Vertreter durch geeignete Unterlagen nachweisen, dass die Voraussetzungen für die Ausübungen der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden. Das Verfahren nach § 4 Abs. 1 und Abs. 2 kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden. § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweiligen geltenden Fassung finden Anwendung. Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins.

(3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Sie haben die Zulassung zur gewerblichen Betätigung auf dem Friedhof auf Verlangen dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal vorzuzeigen.

(4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen mit einer Nutzlast bis 3,5 t befahren. Die Fahrgeschwindigkeit darf 15 km/h nicht überschreiten. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in ihren früheren Zustand zu bringen. Abgeräumte Grabmale, Einfassungssteine und Fundamentplatten sind vom Friedhof zu entfernen.

(5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Abs. 3 und 4 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder Dauer zurücknehmen oder widerrufen.

(6) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Friedhofstätigkeit verursachen. Sie haben die Stadt von etwaigen Schadenersatzansprüchen, die gegen die Stadt aus Anlass der gewerblichen Tätigkeit auf den Friedhöfen von Dritten geltend gemacht werden, freizustellen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 5 Allgemeines

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Ort und Zeit der Bestattung werden von der Stadt festgesetzt. Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen werden berücksichtigt.

(3) An Sonn- und Feiertagen und an Samstagen sowie außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit werden grundsätzlich keine Bestattungen und Beisetzungen vorgenommen. In dringenden und unabsehbaren Ausnahmefällen kann die Friedhofsverwaltung davon abweichen.

§ 6 Särge und Urnen

(1) Die Särge für Kindergräber (§ 11 Abs. 2 Buchs. A) dürfen höchstens 1,40 m lang, 0,50 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit

sein. Die übrigen Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung einzuholen.

(2) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass das Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge aus Metall oder Kunststoff dürfen nicht verwendet werden.

(3) Die Sargausstattung darf nur aus Materialien sein, welche die Verwesung nicht behindern. Für das Sarginnere dürfen nur umweltgerecht vergängliche Materialien verwendet werden. Synthetische Stoffe für den Sargausschlag und die Sterbewäsche sind verboten.

(4) Urnen und Überurnen müssen grundsätzlich aus einem Material bestehen, welches innerhalb der Ruhezeit verweslich ist, sofern an anderer Stelle in der Friedhofsordnung keine spezielleren Regelungen gelten. Ein geeigneter Nachweis über die Verwesungseigenschaften der Urne oder Überurne muss bei Vereinbarung des Bestattungstermins mit der Friedhofsverwaltung vorgelegt werden. Abweichende Regelungen gelten bei Urnen und Überurnen, welche für die Beisetzung in Kolumbarien bestimmt sind.

§ 7 Aushebung der Gräber

(1) Die Friedhofsverwaltung lässt die Gräber ausheben und zufüllen.

(2) Zum Ausheben des Grabes müssen die Nutzungsberechtigten oder Antragsteller etwa vorhandene Grabmale, Fundamente, Grabeinfassungen, Grabzubehör und Pflanzen auf ihre Kosten entfernen lassen.

(3) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Grabsohle mindestens 1,60 m. Bei doppelt belegbaren Wahlgräbern ist die Grabsohle 2,40 m tief.

(4) Urnen sind so beizusetzen, dass die Oberkante mindestens 0,40 m unter der Erdoberfläche liegt.

§ 8 Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit der Leichen beträgt:
a) Im St. Johann-Friedhof, Waldfriedhof, Friedhof Unterrombach sowie im Friedhof "In der Steine" in Fachsenfeld 20 Jahre, bei vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorbenen Kindern 15 Jahre.

b) In den Friedhöfen Dewangen, Ebnat, Fachsenfeld (Hans-Siegfried-Str.), Hofen, Unterkochen, Waldhausen und Wasseralfingen 25 Jahre, bei Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind, 15 Jahre.
c) Im Friedhof Hofen in den Abt. C bis H für die erstmalige Belegung eines Grabes ausnahmsweise 30 Jahre, bei der Wiederbelegung 25 Jahre. Bei vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorbenen Kindern beträgt die Liegefrist auf dem Friedhof Hofen 15 Jahre.

(2) Die Ruhezeit der Aschen beträgt auf allen Friedhöfen im Stadtgebiet einheitlich 15 Jahre für alle neu erworbenen Urnengrabstätten gleich welcher Art. Für Grabstätten, die vor diesem Zeitpunkt erworben wurden, gilt die Ruhezeit, die vor Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung gegolten hat, fort.

(3) Sofern bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Ruhezeit von mehr als 15 Jahren für Urnengrabstätten galt, kann die Ruhezeit auf Antrag auf 15 Jahre reduziert werden. In diesem Fall reduzieren sich auch die Verfügungs- und/oder Nutzungsrechte gleichermaßen. Eine Gebührenerstattung findet nicht statt.

§ 9 Umbettungen

(1) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Bei Umbettungen von Leichen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 5 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalles erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Stadt nicht zulässig.

(2) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtig-

tigte.

(3) In den Fällen des § 21 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 21 Abs. 1 Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder in ein Urnenreihengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Friedhofsverwaltung bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

(4) Die Umbettungen lässt die Friedhofsverwaltung durchführen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.

(6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 10 Allgemeines

(1) Auf den Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

- a) Reihengräber nach § 11
- b) Urnenreihengräber nach § 11
- c) Wahlgräber nach § 12
- d) Urnenwahlgräber nach § 12
- e) Ehrengräber nach § 13
- f) Baumbestattungswahlgräber nach § 12a
- g) Urnengemeinschaftsgräber als Wahlgräber nach § 12b
- h) Grabstätten, die für muslimische Bestattungen geeignet sind, auf dem Friedhof Wasseralfingen als Reihen- oder Wahlgräber
- i) Sargrasengräber § 12 c

Urnengräber nach den Buchst. d sind auch Nischen in Kolumbarien, Mauern u. ä.

(2) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Aalen. An ihnen können Rechte nur nach dieser Friedhofsordnung erworben werden.

(3) Mit Ausnahme der anonymen Urnengräber (vgl. § 11 Abs. 7 und 8) sind Gräber mindestens mit dem Vor- und Zunamen des Verstorbenen zu kennzeichnen.

(4) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in einem bestimmten Friedhof oder in bestimmter Lage und Art sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(5) Je nach Größe der Urnenwahlgräber auf den einzelnen Friedhöfen bzw. der Größe der Überurnen können maximal bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.

(6) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

(7) Stehende und liegende Grabmale müssen folgenden Mindestabstand von den seitlichen Grabkanten haben:
bei einstelligen Erdbestattungsgräbern je 15 cm,
bei zweistelligen Erdbestattungsgräbern je 30 cm.

§ 11 Reihengräber

(1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen und die Beisetzungen von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit bzw. Nutzungszeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist - sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt - in nachstehender Reihenfolge:
1. wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 BestG),
2. wer sich dazu verpflichtet hat.

(2) Auf dem Friedhof werden, soweit möglich ausgewiesen:

- 1. Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
- 2. Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab.

(3) In jedem Reihengrab wird nur eine Leiche beziehungsweise eine Urne beigesetzt.

(4) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden. Sofern sich das Reihengrab in einem gemischten Grabfeld befindet, kann die Friedhofsverwaltung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes Ausnahmen zulassen.

(5) Verantwortlich für die Abräumung eines Reihengrabes nach Ablauf der Ruhezeit ist der Verfügungsberechtigte.

(6) Diese Vorschriften gelten sinngemäß auch für Urnenreihengräber.

(7) Im Friedhof Unterrombach sind Urnengrabstätten für anonyme Beisetzungen eingerichtet. Die Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. Anonyme Urnenbeisetzungen finden grundsätzlich ohne Beisein von Angehörigen des Verstorbenen statt. Urnen und Überurnen müssen aus einem Material bestehen, dass innerhalb der Ruhezeit verweslich ist.

(8) Aufgrund der Besonderheit, dass sich auf dem Waldfriedhof ein Krematorium befindet, wird hier ein gesondertes anonymes Grabfeld ausgewiesen. Ein Anspruch auf Bestattung in diesem Grabfeld besteht allerdings nicht. Für Beisetzungen in diesem Grabfeld dürfen nur verrottbare Urnen bzw. Überurnen verwendet werden.

§ 12 Wahlgräber

(1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung (Nutzungsurkunde) bestimmte Person. § 11 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer der Ruhezeit nach § 8 (Nutzungszeit) verliehen. Sie können grundsätzlich nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. In Bereichen der städtischen Friedhöfe, die vom Grünflächen- und Umweltamt freigegeben werden, können Nutzungsrechte an Gräbern auch vor dem Eintritt des Todesfalls vergeben werden. Die Gräber werden bis zur tatsächlichen Erstbelegung als Grünfläche belassen. Ausgenommen davon sind Grabstätten, deren Pflege durch die Stadt oder deren Partner mit Kauf des Grabes einhergeht.

(3) Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich. Die Mindestdauer der erneuten Verleihung eines Nutzungsrechts beträgt zwei Jahre. Sofern im Falle einer erneuten Bestattung zur Sicherung der vorgeschriebenen Ruhezeit eine kürzere Zeit ausreichend ist, ist die erneute Verleihung des Nutzungsrechts für diese Zeitdauer zulässig.

(4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.

(5) Ein Anspruch auf Verleihung bzw. erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.

(6) Wahlgräber können ein- und mehrstellige Einfach- oder Tiefgräber sein. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur 2 Bestattungen übereinander zulässig. In Wahlgräbern zur Erdbestattung können auch Urnen beigesetzt werden.

(7) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.

(8) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen bzw. Erben des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über

- a) auf den Ehegatten oder die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner,
- b) auf die Kinder,
- c) auf die Stiefkinder,
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister,
- h) auf die nicht unter a bis g fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen Buchst. b bis d und e bis g wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter.

Das gleiche gilt beim Tod eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war. Der Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht an jede weitere Person mit deren Zustimmung übertragen.

(9) Ist der Nutzungsberechtigte an der Wahrung seines Nutzungsrechts verhindert, oder übt er das Nutzungsrecht nicht aus, so tritt derjenige an seine Stelle, der der nächste in der Reihenfolge wäre.

(10) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht auf eine der in Abs. 8 Satz 3 genannten Personen übertragen.

(11) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über Bestattungen sowie über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Abs. 8 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(12) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden.

§ 12a Baumbestattungswahlgräber

(1) Baumbestattungswahlgräber sind Urnenwahlgrabstätten in Sonderlage. Die Beisetzung erfolgt in unmittelbarer Nähe des Baumes.

(2) Im Waldfriedhof werden in ausgewiesenen Bereichen Baumbestattungswahlgräber vorgehalten.

(3) Baumbestattungswahlgräber können schon zu Lebzeiten für eine erstmalige Nutzungszeit von 15 Jahren erworben werden.

(4) Die Baumbestattungswahlgrababteilungen sind in naturbelassener Form zu erhalten. Bepflanzungen und Pflegemaßnahmen erfolgen ausschließlich durch die Stadtverwaltung.

(5) Als Gedenkzeichen wird am Baumstamm oder an der Baumverankerung eine Plakette angebracht. Die Entscheidung über die Platzierung der Plakette und die Art des Gedenkzeichens wird von der Stadtverwaltung vorgegeben. Grabzubehör und weitere Gedenkzeichen sind unzulässig. Die Gedenkplatte aus Metall wird von der Stadtverwaltung und anschließend bei jeder weiteren Bestattung ausgegeben. Die einzugravierenden Daten und die Art der Eingravierung werden zur Wahrung eines einheitlichen Bildes von der Stadtverwaltung vorgegeben. Nach der Eingravur muss das Namenstäfelchen bei der Friedhofsverwaltung im Rathaus Aalen abgegeben werden. Von hier aus wird die Anbringung am Baum veranlasst.

(6) Pro Baum werden je nach Lage bis zu vier Nutzungsrechte vergeben. Je Nutzungsrecht können bis zu vier Urnen beigesetzt werden.

§ 12b Urnengemeinschaftsgräber als Wahlgrab

(1) Urnengemeinschaftsgräber sind Wahlgräber. Sie können je nach Grabfeld als Urnengemeinschaftsgrab ohne Grabmal, als Urnengemeinschaftsgrab mit Grabmal oder als Urnengemeinschaftsgrab mit zentraler Stele erworben werden.

(2) Die Urnengemeinschaftsgräber werden von der Stadt Aalen oder ihren Vertragspartnern gepflegt. Eine eigene Pflege durch den Nutzungsberechtigten ist nicht erlaubt. Erlaubt ist das Anbringen einer Steckvase. Die detaillierten Vorgaben für die Gestaltung der Grabmale sind in Anlage 1 zur Friedhofsordnung dargelegt. Die detaillierten Vorgaben bezüglich der Bepflanzung der Urnengemeinschaftsgrabstätten sind in Anlage 2 dargelegt.

(3) In einem Urnengemeinschaftsgrab können bei laufender Ruhezeit bis zu 2 Urnen bestattet werden.

§ 12c Sargrasengräber

(1) Rasengräber sind je nach geltender Neukonzeption in Form von Wahlgräbern und/oder Reihengräbern angebotene Gräber für Sargbestattungen. Die Grabfläche von Rasengrabstätten ist grundsätzlich mit Rasen bepflanzt.

(2) Auf Rasengräbern ist ein Grabmal gemäß der Vorschriften der Friedhofsordnung anzubringen.

(3) Im Falle eines Pflegewunsches wird bei einstelligen Rasengräbern durch die Friedhofsmitarbeiter ein „Pflanz“-Rahmen vor dem Grabmal eingesetzt und der Rasen entfernt. Der Rahmen ist ca. 80 cm tief und 60 cm breit. Bei mehrstelligen Rasengräbern wird auf Wunsch ein „Pflanz“-Rahmen mit den Maßen ca. 80 cm tief und 120 cm breit eingesetzt.

(4) Die im Weiteren als Rasen verbleibende Fläche wird dauerhaft durch die Friedhofsmitarbeiter gemäht. Auf Wunsch kann der "Pflanz"-Rahmen zu gegebener Zeit wieder durch die Friedhofsmitarbeiter entfernt werden. Nach dem der Nutzungsberechtigte bzw. Verfügungsberechtigte die Pflanz-

fläche wieder mit Rasen angesät hat, wird wiederum die gesamte Fläche durch die Friedhofsmitarbeiter gemäht.

§ 13 Besondere Grabstätten

(1) Ehrengräber und Kriegsgräber sind Grabstätten, die für die Bestattung verdienter Bürger der Stadt und der Kriegsoffer bestimmt sind. Über die Aufnahme in ein Ehrengrab entscheidet der Gemeinderat bzw. der Ortschaftsrat unter gleichzeitiger Regelung der Nutzungszeit und der Grabunterhaltung einschließlich Grabpflege.

(2) Kulturell und geschichtlich wertvolle Grabmale sind in ein vom Stadtarchivar im Benehmen mit dem Friedhofsamt und dem Stadtplanungsamt aufzustellendes und vom Gemeinderat zu beschließendes Verzeichnis aufzunehmen. Die darin verzeichneten Grabstätten und Grabmale dürfen nur mit Zustimmung des Stadtarchivars verändert oder entfernt werden.

(3) Nach Ablauf der Grabnutzungsrechte für die in Abs. 2 genannten Grabstätten und wenn die Nutzungsberechtigten zu ihrer Verlängerung nicht bereit sind, entscheidet der Stadtarchivar nach Anhörung des Friedhofsamts, ob eine Erhaltung und Pflege der Grabstätte auf Kosten der Stadt erfolgt.

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 14 Gestaltungsvorschriften

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen. Grabmale müssen sich harmonisch in den einzelnen Friedhof einfügen.

(2) Auf den Grabstätten sind insbesondere nicht zulässig, Grabmale

- a) aus schwarzem Kunststein oder aus Gips,
- b) mit in Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalen Schmuck,
- c) mit Farbanstrich auf Stein,
- d) Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form
- e) aus grellen bzw. farbauffälligen Materialien

Dies gilt sinngemäß auch für sonstige Grabausstattungen.

(3) Lichtbilder sind zulässig, sofern sie nicht störend wirken. Für Lichtbilder gilt ein Höchstmaß von 6 cm x 9 cm.

(4) Alle Grabmale sind nach dem Verhältnis von Breite und Höhe so zu bemessen, dass sie nicht verunstaltet wirken. Hierbei gelten folgende Höchstgrenzen für die Anichtsfläche:

1. auf einstelligen Erdgräbern à 0,7 m2
2. auf zweistelligen Erdgräbern à 1,4 m 2
3. auf Urnen- und Kindergräbern à 0,4 m 2

(5) Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.

(6) Grabeinfassungen sind grundsätzlich nicht zugelassen. Dies gilt nicht für alte Friedhofsteile, in denen bis zum Inkrafttreten dieser Satzung Einfassungen üblich waren, falls keine andere Regelung getroffen wird. Soweit in einzelnen Grabfeldern Grabeinfassungen zugelassen sind, werden Art, Farbe, Material und Maße der Grabbegrenzungen von der Stadt festgelegt. Bei Erstbelegungen beim Neukauf von Gräbern werden auf allen Friedhöfen der Stadt Aalen Einfassungsplatten (Trittplatten) durch die Stadt auf der jeweils linken Längsseite der Gräber verlegt. Hierfür ist ein Kostenersatz zu entrichten. Dies gilt auch, falls noch alte Platten von der vorherigen Grabnutzung liegen.

Auf dem Waldfriedhof können die Nutzungsberechtigten bei Zweitbelegung bzw. Verlängerung eines bereits erworbenen Grabes – sofern bis 01. Juni 2001 selber noch keine Platten verlegt wurden – entweder Kies aufschütten oder die Stadt gegen Kostenersatz mit der Plattenverlegung beauftragen. Diese Regelungen gelten nicht für Urnenabteilungen, da dort bereits bei der Herstellung der Grabfelder sämtliche Grabeinfassungsplatten mitverlegt werden. Auch gilt diese Regelung nicht in den alten Abteilungen (A bis L) des Friedhof Unterrombach mit Grabeinfassungen sowie dem muslimischen Grabfeld auf dem Friedhof Wasseralfingen, da sich dort zwischen den Gräbern nur Kieswege befinden. Auf Einfassungen jeder Art finden die Vorschriften für liegende Grabmale Anwendung.

(7) Auf allen städtischen Friedhöfen sind Ganzabdeckungen von Grabstätten für Erdbestattungen mit Platten oder sonstigen wasserundurchlässigen Materialien verboten. Zulässig sind Halbabdeckungen. Auf alle Abdeckungen finden die Vorschriften für liegende Grabmale Anwendung.

§ 15 Nutzung der Kolumbarien

(1) Für die beiden Kolumbarienanlagen Abt. 1 sowie Abt. Nördl. Einfr. des Waldfriedhofs und den Abt. A-L im Friedhof Unterkochen gilt folgendes:

1. In einer Urnennische können je nach Größe der Überurnen bis zu drei Urnen beigesetzt werden.
2. Urnennischen werden der Reihe nach abgegeben. Ein Anspruch auf Zuteilung einer bestimmten Nische besteht nicht.
3. Sämtliche Urnennischen werden von der Stadt mit Verschlussplatten aus Naturstein versehen.
4. Die Platten der Urnennischen dürfen von den Nutzungsberechtigten nicht gegen andere Platten getauscht werden. Auch Veränderungen sind nicht gestattet.
5. Schriften und Ornamente sind nach Größe, Form und Farbton auf die Verschlussplatten abzustimmen. Zugelassen sind eingelassene, erhabene und aus oxydationsbeständigem Material aufgesetzte Buchstaben und Ornamente.
6. Das Anbringen oder Befestigen von Vasen, Behältern oder Gefäßen für Blumenschmuck jeglicher Art oder für andere Zwecke an den Verschlussplatten oder den Wänden der Kolumbarien ist nicht gestattet. Dasselbe gilt für Laternen, Bilder u.ä. . Auch an Fuß der Wände sowie im gesamten Innenraum dürfen weder Schnittblumen noch Schalen oder Vasen abgelegt oder abgestellt werden. Dies gilt auch für Kunstblumen- und Pflanzen.

(2) Für die Kolumbarienanlage in Abt. 15 des Waldfriedhofs gilt folgendes:

1. In einer Urnennische können je nach Größe der Überurne bis zu drei Urnen beige- setzt werden.
2. Urnennischen werden der Reihe nach abgegeben. Ein Anspruch auf Zuteilung einer bestimmten Nische besteht nicht.
3. Die Urnennischen sind von den Angehörigen mit Verschlussplatten zu versehen. Dabei sind folgende Richtlinien über die Beschaffenheit und Gestaltung (einschl. Beschriftung) der Verschlussplatten zu beachten.
4. Als Verschlussplatten werden nur vom Material her geeignete Platten aus Naturstein zugelassen. Nicht erlaubt sind Kunststeine jeder Art, polierte Steine weißer Marmor, schwarze Steine. Die Verschlussplatten müssen sich im Farbton von den Formsteinen abheben. Der Anbringung von künstlerisch wertvollen Metallplatten kann die Friedhofsverwaltung zustimmen.
5. Schrift und Ornamente sind nach Größe, Form und Farbton auf die Verschlussplatten abzustimmen. Zugelassen sind eingelassene, erhabene und aus oxydationsbeständigem Material aufgesetzte Buchstaben und Ornamente.
6. Die Verschlussplatten sind im Format 38 cm breit x 48 cm hoch herzustellen. Sie müssen 4 cm stark sein. Laschen und Schrauben zur Befestigung der Verschlussplatten müssen aus oxydationsbeständigem Material sein.
7. Die Anbringung von Verschlussplatten bedarf der Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Hierzu sind die amtlichen Vordrucke der Friedhofsverwaltung zu verwenden (§ 16).
8. In jeweils einer Öffnung bzw. an der Innenseite der Formsteinwände kann eine Blumenschale abgestellt werden. Kunstblumen sind nicht zulässig. Außerdem ist erlaubt, vor den Formsteinwänden am Boden Schnittblumen abzulegen, die von den Nutzungsberechtigten abgeräumt werden müssen, sobald sie verwelkt sind.

(3) In allen Kolumbarien dürfen nur Urnen und Überurnen bestattet werden, die nachweislich aus korrosionsbeständigem Material beschaffen sind.

§ 16 Genehmigungserfordernis

(1) Die Errichtung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Ohne Genehmigung sind deutlich lesbare und dauerhaft in gutem Zustand zu haltende, provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 x 30 cm und Holzkreuze zulässig. Satz 1 gilt auch für die Verschlussplatten an Urnennischen von Kolumbarien entsprechend.

(2) Die vorherige Zustimmung ist vom Grabberechtigten oder von dem beauftragten Unternehmer bei der Friedhofsverwaltung unter Verwendung der bei dieser Dienststelle erhältlichen Vordrucke zu beantragen. Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1 : 10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Die Zeichnung (Aufriss, Grundriss, Schnitt) muss das ganze Grabmal wiedergeben sowie die Schriftenteilung und die Anordnung von Schmuckformen enthalten. Soweit erforderlich, kann die Stadt Zeichnungen der

Schrift, der Ornamente im Maßstab 1 : 1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann die Genehmigung zur Grabmalaufstellung mit Auf-lagen verknüpfen. Werden Auflagen nicht erfüllt, kann die Friedhofsverwaltung die Entfernung des Grabmals oder der sonstigen Grabausstattungen verlangen.

(4) Wird ein Grabmal oder die sonstige Grabausstattung ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung errichtet oder nicht nach den vorgelegten Entwürfen ausgeführt, kann die Friedhofsverwaltung die Beseitigung oder Änderung des Grabmals und der sonstigen Grabausstattung innerhalb einer angemessenen Frist verlangen. Kommt der Verpflichtete diesem Verlangen nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Beseitigung oder Änderung auf dessen Kosten vornehmen lassen.

(5) Die Errichtung aller sonstigen Grabausstattungen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Absatz 2 gilt entsprechend.

(6) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.

§ 17 Standsicherheit

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen, sich neigen oder absenken können. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschreiten:
Stehende Grabmale:
bis 1,20 m Höhe: 14 cm
bis 1,40 m Höhe: 16 cm
über 1,40 m Höhe: 18 cm

(2) Bei liegenden Grabmalen muss die Steinstärke mind. 10 cm betragen.

§ 18 Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten der Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch nicht verkehrssichere Grabmale oder sonstige Grabausstattungen verursacht wird.

§ 19 Entfernung

(1) Verantwortlich für die Abräumung der Grabstätten nach Ablauf der Ruhezeit beziehungsweise der Nutzungszeit sind die Verantwortlichen nach § 18 Abs. 1. Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden. Durch die Rückgabe des Nutzungsrechts vor Nutzungsende stimmt der Nutzungsberechtigte einer möglichen Neuvergabe des Grabes zu. Jegliche Ansprüche an den Grabstätten erlöschen durch die Grabrückgabe.

(2) Grundsätzlich können Grabstätten mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung drei Jahre vor Ablauf der Ruhezeit abgeräumt werden. Auf Antrag kann die Friedhofsverwaltung einer über diesen Zeitraum hinausgehenden früheren Abräumung von Grabstätten bei Vorliegen einer erheblichen persönliche Härte für den Grabnutzungsbe-

GOTTESDIENSTE

Katholische Kirchen:

Marienkirche: So. 9 Uhr Eucharistiefeier; **St.-Elisabeth-Kirche:** So. 10 Uhr Eucharistiefeier; **Heilig-Kreuz-Kirche:** So. 10 Uhr Eucharistiefeier der ital. Gemeinde; **Salvatorkirche:** So. 10.30 Uhr Eucharistiefeier (Patrozinium); **Ostalb-Klinikum:** So. 9.15 Uhr Wortgottesdienst; **Peter-u.-Paul-Kirche:** Sa. 18.30 Uhr Wortgottesdienst; **St.-Augustinus-Kirche:** 19 Uhr Eucharistiefeier (Patrozinium); **Ostalb-Klinikum:** Sa. 18.30 Uhr Eucharistiefeier (Vorabendgottesdienst); **St.-Thomas-Kirche:** So. 10 Uhr Eucharistiefeier.

Evangelische Landeskirchen:

Stadtkirche: So. 10 Uhr Gottesdienst; **Christuskirche:** So. 10 Uhr Gottesdienst; **Johanneskirche:** Sa. 18.30 Uhr Gottesdienst zum Wochenschluss mit Abendmahl, So. 8 Uhr Frühgottesdienst; **Ostalb-Klinikum:** So. 9.15 Uhr Gottesdienst; **Martinskirche:** 10.30 Uhr Gottesdienst an schl. Kirchenkaffee.

Sonstige Kirchen:

Ev. freikirchliche Gemeinde (Baptisten): So. 10 Uhr Gottesdienst; **Evangelisch-methodistische Kirche:** So. 10.15 Uhr Gottesdienst; **Neuapostolische Kirche:** So. 9.30 Uhr Gottesdienst, Mi. 20 Uhr Gottesdienst; **Volksmision:** So. 9.30 Uhr Gottesdienst; **Biblische Missionsgemeinde Aalen:** So. 9.30 Uhr Gottesdienst und Kindergottesdienst.

rechtigten zustimmen. Für vorzeitig abgeräumte Grabstätten wird eine Pflegegebühr nach Maßgabe der Friedhofsgebührenordnung erhoben.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Friedhofsverwaltung zur Entfernung der Grabmale und der sonstigen Grabausstattungen Maßnahmen nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz einleiten; § 18 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Gemeinde kann diese Sachen drei Monate aufbewahren.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte § 20 Allgemeines

(1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Abfälle, wie Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern. Gräber dürfen nicht mit Sand bestreut werden.

(1a) Grabflächen dürfen maximal zu 50% mit Kies oder gebrochenem Material bestreut werden. Insgesamt darf die mit einer Teilabdeckung und/oder Kies bzw. gebrochenem Material abgedeckte Fläche maximal 50% der Grabfläche betragen.

(2) Grabhügel sind nicht zulässig.

(3) Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern (§ 14 Abs. 6) dürfen die Grabbeete nicht wesentlich höher bzw. tiefer als die Platten sein.

(4) Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen. Bäume und Sträucher, die sich auf der Grabstätte befinden, dürfen nicht höher als 2 m, bei Urnengräbern nicht höher als 0,8 m sein. Kunststoffblumen/-Pflanzen sind verboten.

(5) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 18 Absatz 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.

(6) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach Belegung hergerichtet sein.

(7) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 19 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Bei der Abräumung von Grabstätten ist die gesamte Grabfläche einzuheben. Die Bepflanzung auf der Grabstätte ist vollständig zu entfernen. Sofern sich auf der Grabstätte Bäume befinden, sind auch diese zu entfernen; dabei genügt es nicht, nur die Bäume abzusägen, auch Baumstümpfe müssen vollständig entfernt werden. Grabmale müssen samt Sockel und Fundament entfernt werden. Verwendeter Kies oder gebrochenes Material müssen auch vollständig entfernt werden. Auch sonstige Grabausstattungen wie Weihwasserkessel und Einfassung sind zu entfernen. Bei Abräumung der Grabstätte von den Nutzungsberechtigten oder bei Abräumung durch die von den Nutzungsberechtigten beauftragten Gewerbetreibenden, dürfen das Grabmal, das Fundament, die Einfassung und sonstige Grabausstattungen nicht im Friedhof abgelagert und entsorgt werden. Nach Abräumung ist die Grabfläche mit Erde aufzufüllen und mit Rasen einzusäen. Werden Grabstätten nicht ordnungsgemäß abgeräumt, kann die Friedhofsverwaltung Maßnahmen nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz einleiten.

(8) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(9) Auf allen städtischen Friedhöfen sind Ganzabdeckungen von Grabstätten für Erdbestattungen mit Platten oder sonstigen wasserundurchlässigen Materialien verboten.

§ 21 Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 18 Absatz 1) auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Ge-

meinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall Maßnahmen nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz, einleiten oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

(3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

VII. Benutzung der Leichenhalle § 22 Benutzung der Leichenhalle

(1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur in Begleitung des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstige Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

§ 23 Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungsrechte an Wahlgräbern und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Die Dauer der Ruhezeit bei vor Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung beigesetzten Urnen in Urnen- und Erdgräbern richtet sich grundsätzlich nach den Vorschriften, die vor Erlass dieser Friedhofsordnung gegolten haben.

(3) Die Regelungen in § 25 Abs. 1 Satz 2 sowie § 25 Abs. 2 und 3 der Friedhofsordnung vom 22.04.1982 bleiben unberührt.

§ 24 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

(1) Der Stadtverwaltung obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

(2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Absatz 3 Nr. 2 des BestG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. dez Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,
2. entgegen § 3 Absatz 2
 - a) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 - b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art ohne Genehmigung befährt,
 - c) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,
 - d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigtweise betritt,
 - e) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert sowie Haus und hausmüllähnliche Abfälle und außerhalb der Friedhöfe anfallende Grünabfälle auf den Friedhöfen entsorgt
 - g) Waren und gewerbliche Dienste anbietet,
 - h) Druckschriften verteilt.
3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Absatz 1),
4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale

und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet, verändert (§ 16 Absatz 1 und 3), oder entfernt (§ 19 Absatz 1).

5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 18 Absatz 1).

6. Grabstätten nach § 20 Abs. 7 nicht ordnungsgemäß abräumt.

VIII. Bestattungsgebühren § 26 Gebühren

Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens werden Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung erhoben.

§ 27 In-Kraft-Treten

(1) Diese Friedhofsordnung tritt am 1. August 2014 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung vom 1. April 2013 außer Kraft.

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt
Aalen, 24. Juli 2014
Bürgermeisteramt Aalen
gez.
Rentschler
Oberbürgermeister

Anlage 1 zu § 12b Abs. 2 der FHO vom 24. Juli 2014

Gestaltungsvorschriften für Grabmale in Urnengemeinschaftsgrabfeldern ohne Grabmal

1. Grabmale müssen der Würde des Friedhofs in seiner Gesamtanlage und in seinen einzelnen Teilen entsprechen. Grabmale müssen sich harmonisch in den einzelnen Friedhof sowie in die einzelnen Friedhofsteile einfügen.
2. Auf dem Friedhof Unterkochen sind aufgrund des Denkmalschutzes im Hinblick auf die Barbara-Kapelle und der Friedhofsmauer folgende Grabmalformen zulässig:
 - schwarz
 - grau
 - bräunliche Farbtöne
 - beige

In diesen Farbtönen eignen sich insbesondere Steinmaterialien aus Sandstein, Muschelkalk, Granit sowie Basalt zur Aufstellung von Grabmalen im Urnengemeinschaftsgrabfeld.

3. Auf den Friedhöfen Unterrombach, Wasseralfingen und dem Waldfriedhof sind alle Farb- und Steinmaterialien zulässig, sofern sie nicht grell bzw. störend wirken und sich harmonisch in die Grabanlage einfügen. Dasselbe gilt für Schriften und Ornamente auf den Grabmalen.
4. Auf dem Friedhof Unterkochen sind sowohl stehende als auch liegende Grabmale zugelassen. Ansonsten sind nur liegende Grabmale zugelassen. Für liegende Grabmale gilt ein Höchstmaß von 30 x 20 cm. Die Steinstärke muss bei liegenden Grabmalen mindestens 10 cm betragen. Stehende Grabmale dürfen nicht höher als 50 cm sein und eine Breite von 30 cm nicht überschreiten. Die Mindeststeinstärke muss bei stehenden Grabmalen 14 cm betragen. Bei der Aufstellung von stehenden Grabmalen darf das Fundament die Nachbargrabstätte nicht beeinträchtigen bzw. nicht in die Nachbargrabstätte hineinragen.
5. Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.
6. Die Errichtung von Grabmalen bedarf nach § 16 der Friedhofsordnung der Stadt Aalen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Hierzu sind die amtlichen Vordrucke der Friedhofsverwaltung zu verwenden.
7. Alle Grabmale sind gemäß § 17 der Friedhofsordnung der Stadt Aalen nach den anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen.
8. Die Grabmale sind während der gesamten Nutzungszeit vom Grabnutzungsberechtigten in einem würdigen und verkehrssicheren Zustand zu halten und dahingehend zu überprüfen.

Hinweis: Die Regelungen der Friedhofsordnung der Stadt Aalen über das Genehmigungserfordernis zur Aufstellung von Grab-

malen (§ 16), der Standsicherheit (§ 17), der Unterhaltung (§ 18) sowie der Entfernung (§ 19) von Grabmalen gelten uneingeschränkt für Grabstätten in Urnengemeinschaftsgrabanlagen.

Anlage 2 zu § 12b Abs. 2 der FHO vom 24. Juli 2014

Gestaltungsvorschriften für die Bepflanzung von Grabstätten in Urnengemeinschaftsgrabfeldern

1. Alle Grabstätten in Urnengemeinschaftsgrabanlagen werden von der Stadt Aalen mit Bodendeckern bepflanzt und über die gesamte Grabnutzungszeit hinweg gepflegt.
2. Auf den Grabstätten dürfen keine Grabkerzen, Kerzenständer, Weihwasserstände, Gestecke, Blumenschalen usw. abgestellt werden. Auch Blumen dürfen nicht auf den Grabstätten bzw. den Bodendeckern abgelegt werden. Bei Schäden, die durch widerrechtliches Abstellen von Grabausstattungsgegenständen, Blumen usw. entstehen, haften die Grabnutzungsberechtigten und sind der Stadtverwaltung gegenüber zum Schadenersatz verpflichtet. Der Friedhofsverwaltung ist dazu berechtigt, widerrechtlich abgestellte Grabausstattungsgegenstände, Blumen usw. von den Grabstätten zu entfernen.
3. Auf den Grabstätten darf je Grabstelle jeweils eine Steckvase abgestellt werden. Verwelkte Blumen in Steckvasen müssen von den Grabnutzungsberechtigten selbst von der Grabstätte entfernt werden.

Hinweis: Die Regelungen der Friedhofsordnung der Stadt Aalen gelten uneingeschränkt für Grabstätten in Urnengemeinschaftsgrabanlagen.

Befragung: Röttenberg

Von August bis Anfang September werden Studierende der Dualen Hochschule Heidenheim Interviews durchführen.

Die Studierenden werden Röttenberger Haushalte interviewen. Die Ergebnisse der Befragung werden am 22. September um 18 Uhr im Treffpunkt Röttenberg präsentiert.

ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNG

Die Stadt Aalen | Grünflächen- und Umweltamt | Marktplatz 30 | 73430 Aalen | Telefon: 07361 52-1602 | Fax: 07361 52-3602 schreibt nach VOL aus:

Landschaftspflegearbeiten 2014

Art und Umfang der Leistung:

Los 1, Aalen-West: Hügellandschaft Aalener Dreieck:	Mäharbeiten	43.000 m ²
Los 2, Feuchtfelder Aalen-Kernstadt: S1 - Taufbach-West und Eisweiher:	Mäharbeiten	4.000 m ²
Los 3, Heidepflege Wasseralfingen: H1 - Heide Braunenbergr:	Entbuschungsarbeiten Mäharbeiten	1.000 m ² 1.500 m ²
H2 - Magerwiese Braunenbergr:	Entbuschungsarbeiten Mäharbeiten	500 m ² 1.000 m ²
Los 4, Heidepflege Aalen-Kernstadt: H3 - Himmlinger Heide:	Entbuschungsarbeiten Mäharbeiten	1.000 m ² 5.000 m ²
Los 5, Heiden Unterkochen-West: H5-Knöckling, Langerth., Fähnlesbergr:	Entbuschungsarbeiten Mäharbeiten	1.000 m ² 3.000 m ²
Los 6, Heiden Unterkochen-Ost: H4 - Heulenbergrheide:	Entbuschungsarbeiten Mäharbeiten	1.000 m ² 4.000 m ²
Los 7, Heidepflege Waldhausen: H7 - Krummes Tal:	Entbuschungsarbeiten Mäharbeiten	500 m ² 2.400 m ²

Ort der Ausführung: Landschaftspflegeflächen in Aalen, Wasseralfingen, Unterkochen und Waldhausen.

Frist der Ausführung: Ausführungsbeginn: Montag, 1. September 2014 (KW 36)
Ausführungsende: Donnerstag, 2. Oktober 2014, Lose 1 und 2
Montag, 10. November 2014, Lose 3 bis 7

Die Verdingungsunterlagen können bei der Stadt Aalen, Grünflächen- und Umweltamt, Zimmer 602 unter der oben genannten Adresse ab Donnerstag, 7. August 2014 angefordert/ eingesehen werden.

Entschädigung für Verdingungsunterlagen: 7,50 Euro pro Exemplar, zuzüglich drei Euro bei Versand. Das Entgelt wird nicht zurückerstattet

Einreichung der Angebote: Die Angebote sind an das Bau- und Liegenschaftsamt, Marktplatz 30, Zimmer 438, 73430 Aalen zu richten.

Bei der Eröffnung dürfen anwesend sein: Bieter und/oder ihre Bevollmächtigten.

Eröffnung der Angebote: Dienstag, 19. August 2014 um 10.15 Uhr beim der Bau- und Liegenschaftsamt, Rathaus, 4. Stock, Zimmer 427.

Zahlungsbedingungen: Nach VOL und den Besonderen und Zusätzlichen Vertragsbedingungen. Die Eignung des Bieters ist nachzuweisen durch die Mitgliedschaft in der Berufsgenossenschaft.

Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: Freitag, 29. August 2014

Zuständige Behörde zur Nachprüfung behaupteter Vergabeverstöße: Regierungspräsidium Stuttgart, Postfach 80 07 09, 70507 Stuttgart, Ruppmanstraße 21, 70565 Stuttgart.